



williamcho/Pixabay

EUGH VERSUS ENERGIECHARTA-VERTRAG

Schafft es Europas höchstes Gericht, Konzernklagerechte einzuschränken?

Das Urteil war erwartet worden und in seiner Klarheit doch überraschend: Am 2. September verkündete der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Schiedsverfahren unter dem Energiecharta-Vertrag zwischen Investoren aus der EU und EU-Mitgliedstaaten gegen europäisches Recht verstoßen und deshalb illegal sind.¹ Doch während die RichterInnen des EuGH an ihrer Sichtweise keine Zweifel ließen, sind die Auswirkungen des Urteils auf derzeitige und zukünftige Schiedsverfahren nur schwer abzusehen.

Der **Energiecharta-Vertrag** (ECT, Energy Charter Treaty) steht zunehmend in der öffentlichen Kritik. Das Investitionsabkommen aus den 1990er-Jahren ermöglicht es ausländischen InvestorInnen, Staaten vor Schiedsgerichten zu verklagen. Dort entscheiden drei von den Streitparteien berufene WirtschaftsanzwältInnen über die Klage. Besonders prob-

lematisch sind die äußerst weiten und sehr vage definierten Eigentumsrechte im ECT und die in Schiedsverfahren übliche Praxis, entgangene zukünftige Gewinne wesentlich höher zu entschädigen, als dies in nationalen Rechtssystemen üblich ist.

In den Fokus rückte der Energiecharta-Vertrag Anfang 2021, als die deutschen Kohleunternehmen RWE und

Uniper Klage gegen die Niederlande unter dem ECT einreichen. Die Unternehmen verlangen insgesamt etwa 2,4 Milliarden Euro Entschädigung für den niederländischen Ausstieg aus der Kohleverstromung, der 2030 erfolgen soll. Parallel dazu zogen sie auch vor niederländische Gerichte, doch die ECT-Klagen versprechen eine höhere Entschädigung.

Die Klagen von RWE und Uniper, bei denen sowohl KlägerInnen als auch der beklagte Staat aus der EU stammen, sind keineswegs ein Einzelfall: Etwa zwei Drittel der 142 unter dem ECT bekannten Schiedsverfahren finden zwischen EU-InvestorInnen und einem EU-Mitgliedstaat statt. Besonders häufig kommen die klagenden InvestorInnen übrigens aus Deutschland – nur italienische InvestorInnen klagen noch häufiger.

Schiedsgerichte im EU-Recht

Dabei stellte der EuGH bereits im Jahr 2018 in einem wegweisenden Urteil fest, dass Investor-Staat Schiedsverfahren (Investor-State Dispute Settlement, ISDS) innerhalb der EU gegen Europarecht verstoßen und damit nicht zulässig sind. Die als Achmea-Urteil bekannt gewordene Entscheidung führte zu einem Kündigungsabkommen von bilateralen Investitionsverträgen innerhalb der EU. Auch der Bundestag ratifizierte das Abkommen und eine Reihe von bilateralen Investitionsverträgen wurden bereits aufgelöst.

Allerdings haben sich die Schiedsgerichte von der Rechtsprechung des EuGH bisher wenig beeindruckt lassen. In allen 56 Intra-EU-Verfahren, in denen Schiedsgerichte bisher mit den Achmea-Einwänden konfrontiert wurden, haben sie diese verworfen und sich selbst weiterhin für zuständig erklärt.² Darunter waren sowohl Verfahren unter bilateralen Investitionsverträgen als auch unter dem Energiecharta-Vertrag.

Die Umgehungsstrategien der Schiedsgerichtsindustrie

Auf diese Praxis der Schiedsgerichte scheinen die auf Investitionsschiedsverfahren spezialisierten Kanzleien, die mit solchen Verfahren sehr viel Geld verdienen, zu bauen. Sie setzen darauf, dass Schiedsgerichte auch weiterhin die Rechtsprechung des EuGH ignorieren werden und dürften damit nicht falsch liegen. Denn der EuGH kann nicht verhindern, dass Klagen initiiert und entschieden werden – dafür sind die Schiedsgerichte selbst zuständig.

Allerdings wird die Vollstreckung der Urteile vor europäischen Gerichten nicht mehr möglich sein. Diese dürfen zukünftige Intra-EU-Urteile nicht mehr anerkennen. Sollten InvestorInnen in Zukunft eine Intra-EU-Klage gewinnen, werden sie nur vor Gerichten außerhalb der EU Chancen haben, die daraus folgenden Entschädigungszahlungen zu vollstrecken. Ob und wie britische, australische oder US-amerikanische Gerichte dies tun werden, ist dabei noch völlig offen. Mit Sicherheit wird jedoch eine intensive Suche nach den investorInnenfreundlichsten Rechtsräumen starten.

Um sich die mühsame Durchsetzung von Schiedsgerichtsurteilen im Ausland zu ersparen, empfehlen die Kanzleien potenziellen KlägerInnen, ihre Investitionen von vornherein durch ein Land zu leiten, das vom EuGH-

Urteil nicht betroffen ist, beispielsweise die Schweiz oder Großbritannien. Dies ist nicht mit viel Aufwand verbunden, da der ECT praktisch keinen Schutz vor Klagen durch Briefkastenfirmen bietet.

Das EuGH-Urteil führt also einerseits zu zusätzlicher Rechtssicherheit, da nun feststeht, dass Intra-EU-Schiedsverfahren unter dem ECT nach europäischem Recht nicht stattfinden dürfen. Andererseits ist es unsicher, welche Bedeutung und Gültigkeit das Urteil weltweit haben wird und inwiefern es InvestorInnen aus der EU weiterhin möglich sein wird, EU-Mitgliedstaaten erfolgreich zu verklagen.

Ein Ausweg aus dem ECT-Dilemma

Für die EU bieten sich mehrere Auswege aus dieser Situation an. Die größte Rechtssicherheit würde eine Beendigung des ECT bieten. Auf Basis einer solchen Beendigung könnten Klagen in Zukunft effektiv verhindert werden. Allerdings bräuchte eine Beendigung die Zustimmung aller 55 Vertragsparteien des ECT. Ein solches Übereinkommen ist äußerst unwahrscheinlich – schließlich wehren sich viele ECT-Mitgliedstaaten bereits gegen die vergleichsweise geringfügigen Reformvorschläge für den ECT.

Einen realistischeren Weg bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Rücktritts der EU-Mitgliedsländer und möglichst vieler weiterer Staaten aus dem ECT. Einem solchen Rücktritt stehen keine rechtlichen Hürden im Weg. Italien schied so bereits 2016 aus dem Energiecharta-Vertrag aus. Ein Nachteil dieser Option liegt jedoch in der Existenz einer Fortgeltungsklausel, die Klagen für zum Zeitpunkt des Rücktritts bestehende Investitionen für 20 weitere Jahre erlaubt. Damit wären in den nächsten zwei Dekaden, in denen es zu drastischen Klimamaßnahmen kommen muss, InvestorInnenklagen weiterhin möglich.

RechtsexpertInnen haben jedoch einen Weg skizziert, wie sich die Fortgeltungsklausel einschränken ließe.³ Sollten sich viele Staaten entschließen gemeinsam aus dem ECT zurückzutreten, könnten sie vorher über eine Modifikation des Vertrags die Fortgeltungsklausel untereinander aufheben. Sollte sich eine größere Gruppe, insbesondere der kapitalexportierenden ECT-Mitgliedstaaten zusammenfinden, könnte ein Ausstieg aus dem Vertrag ohne Klagewelle gelingen.

ECT-Modernisierung: Eine Sackgasse

Große ECT- und EU-Mitgliedstaaten – Frankreich, Spanien und Polen – haben sich bereits für einen gemeinsamen



Der neuen Bundesregierung kommt bei der Frage nach der Zukunft des ECT eine maßgebliche Rolle zu [...], ob eine faire und schnelle Energiewende ohne die Stolperfalle Energiecharta-Vertrag gelingen kann.

Rücktritt aus dem ECT stark gemacht. Nicht so Deutschland – zumindest bisher. Statt einen Rücktritt zu unterstützen, setzte sich die schwarz-rote Bundesregierung dafür ein, den Energiecharta-Vertrag zu reformieren und mit dem Pariser Klimaabkommen und der europäischen Investitionspolitik in Einklang zu bringen. Dass dies tatsächlich gelingen kann, ist jedoch de facto ausgeschlossen.

Zum einen sieht der Reformvorschlag der EU – von allen eingereichten der ambitionierteste – eine Fortsetzung des Investitionsschutzes für bestehende fossile Investitionen für zehn Jahre vor, bei fossilem Gas sogar noch länger. Da ein langwieriger Ratifizierungsprozess des reformierten ECT zu erwarten ist, würden fossile Investitionen voraussichtlich bis weit in die 2030er-Jahre geschützt. Doch bereits jetzt werden Klagen gegen langfristige Klimamaßnahmen eingereicht. Wie erwähnt klagen RWE und Uniper gegen das niederländische Kohleausstiegsgesetz, das erst im Jahr 2030 greift.⁴ Wird der Investitionsschutz also bis in die 2030er-Jahre aufrechterhalten, könnten Maßnahmen beklagt werden, die bis weit in die 2040er-Jahre reichen – einem Zeitpunkt, an dem die EU bereits fast klimaneutral sein möchte.

Zum anderen wird es keine wichtigen Änderungen am höchst umstrittenen ISDS-Mechanismus geben. Die Schiedsgerichte gehören nicht zu den Themen, die zur Verhandlung stehen, auch wenn die EU bisher erfolglos versucht, sie nachträglich auf die Agenda zu setzen. Aber selbst die Vorschläge der EU sehen vor, dass der ISDS Mechanismus nicht wie in anderen Handelsverträgen durch ein reformiertes System ersetzt, sondern vorerst beibehalten werden soll.

Schließlich müssen alle Reformvorschläge einstimmig angenommen werden und einige Mitgliedsländer im ECT sperren sich selbst gegen die von der EU vorgeschlagenen, aus klimapolitischer Sicht unzureichenden, Veränderungen. Der Reformprozess wird die Probleme des ECT also nicht lösen.

Entscheidende Rolle für neue Bundesregierung

Der neuen Bundesregierung kommt bei der Frage nach der Zukunft des ECT eine maßgebliche Rolle zu. Wird sie Teil der ausstiegswilligen Gruppe um Frankreich, Spanien und Polen, dürfte dies entscheidenden Schwung für einen gemeinsamen Rücktritt der EU bringen. Denn schließlich wären dann alle großen EU-Mitgliedstaaten dabei (Italien ist bereits zurückgetreten).

Die Grünen fordern in ihrem Wahlprogramm einen Rücktritt aus dem Energiecharta-Vertrag. Auch in der SPD gibt es viele Stimmen, die sich für einen Rücktritt aussprechen, wie etwa der einflussreiche Vorsitzende im Handelsausschuss des Europäischen Parlaments Bernd Lange. Auch an der Durchsetzungskraft dieser PolitikerInnen wird es liegen, ob eine faire und schnelle Energiewende ohne die Stolperfalle Energiecharta-Vertrag gelingen kann.



Fabian Flues

Der Autor ist Referent für Handels- & Investitionspolitik bei PowerShift.

- 1 Urteil vom 2. September 2021, Republik Moldau gegen Komstroy, C741/19, LLCECLI:EU:C:2021:655 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=22321EF71C9053BFAB313B3D9AD939D2?text=&docid=245528&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&id=28131145>
- 2 Putter, Stan (2021) The Netherlands Coal Phase-Out and the Resulting (RWE and Uniper) ICSID Arbitrations, Kluwer Arbitration Blog, <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/08/24/the-netherlands-coal-phase-out-and-the-resulting-rwe-and-uniper-icsid-arbitrations/>.
- 3 Bernasconi-Osterwalder et al. (2021) Investitionsschutz über Klimaschutz?: Warum ein Rücktritt aus dem Energie-Charta-Vertrag völkerrechtlich möglich und klimapolitisch richtig ist, VerfBlog, <https://verfassungsblog.de/investitionsschutz-uber-klimaschutz/>.
- 4 RWE sagte nach der EuGH Entscheidung, nach der die eigene Klage nicht europarechtskonform ist: „Wir gehen aber davon aus, dass die Entscheidung keine unmittelbare Auswirkung auf das von uns initiierte ICSID-Schiedsverfahren haben wird. [...] In der Vergangenheit ist in über 30 vergleichbaren Schiedsverfahren festgestellt worden, dass EU-Recht der Anwendung des Energiecharta-Vertrags nicht entgegensteht.“ Zitiert in: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/schiedsgerichte-eugh-schuetzt-staaten-vor-klagen-durch-energiekonzerne/27575718.html?ticket=ST-6951765-cSt0ZObgT4WjpvNrr9VY-cas01.example.org>

RUNDBRIEF

Forum Umwelt und Entwicklung

3/2021



ÜBERNUTZTE WÄLDER UNSER WIDERSPRÜCHLICHES VERHÄLTNIS ZUM WALD

GRENZENLOSER KONSUM
Wie die Menschheit
Wälder ins Burnout treibt

› Seite 2

HOLZ ALS NEUE KOHLE?
Warum Europa Wälder
aus aller Welt verfeuert

› Seite 7

WEGWERFPRODUKT HOLZ
Wie der Papierhunger
Wälder zerstört

› Seite 14

BIO-KAPITALISMUS
Von falschen Klima-
versprechen & Bioökonomie
als Brandbeschleuniger

› Seite 28

ISSN 1864-0982